

**Richtlinien
der Bürgerstiftung Fellbach
zur Förderung von Projekten Dritter**

**Beschlossen vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat der Bürgerstiftung Fellbach
am 25.11.2013**

Zweck der Bürgerstiftung Fellbach ist u.a. die Förderung von Projekten und Maßnahmen in den in § 2 Abs. 1 Lit. a) bis h) der Stiftungssatzung aufgeführten Bereichen, einschließlich der Förderung der Gemeinwesenarbeit in diesen Bereichen. Diese Stiftungszwecke sollen insbesondere durch Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte in diesen Bereichen, durch Unterstützung von Körperschaften, die diese Bereiche fördern oder verfolgen und durch die Vergabe von Zuschüssen und Zuwendungen verwirklicht werden (§ 2 Abs. 3 Lit. a) bis e) der Stiftungssatzung). Dies kann auch durch fördernde Projektarbeit geschehen. Für Zuwendungen zur Förderung solcher Projekte gelten folgende allgemeine Regeln:

1. Fördergrundsätze und Förderschwerpunkte

Die Zuwendungen der Bürgerstiftung Fellbach sollen Hilfen zur Selbsthilfe sein. Es können Förderschwerpunkte gebildet werden.

Der aktuelle Schwerpunkt der Zuwendungen der Bürgerstiftung Fellbach liegt bei der Förderung von Projekten, die zum Thema „Gesund aufwachsen in Fellbach“ und zum Motto „Wir bringen Kinder in Bewegung“ passen. Kinder und Jugendliche in Fellbach sollen hier in jeglicher Hinsicht „gesund“ aufwachsen können. Darunter ist nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Gesundheit zu verstehen. Gesunde Ernährung, Sport, Bewegung, Schutz vor Gefahren, Hilfen für und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gehören genauso dazu wie ein harmonisches Familienleben.

Die Zuwendungen der Bürgerstiftung Fellbach sollen weiter zur Anschubfinanzierung dienen.

2. Förderkriterien

Zuschüsse für Projekte Dritter werden gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Der Projektträger soll einen finanziellen Eigenanteil leisten. Eine Vollfinanzierung von Projekten Dritter durch die Bürgerstiftung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Höhe des

Eigenanteils des Projektträgers ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Sie soll in der Regel mindestens ein Viertel der Projektkosten betragen. Der Eigenanteil kann, insbesondere bei Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen, auch dadurch erbracht werden, dass vorhandenes Personal und vorhandene Räume und Sachmittel auch für das bezuschusste Projekt eingesetzt werden, ohne dass dafür eine Förderung in Anspruch genommen wird.

- b) Der geforderte Eigenanteil des Projektträgers kann auch durch Zuwendungen anderer gemeinnütziger Organisationen oder der öffentlichen Hand ersetzt werden.
- c) Die Finanzierung des Projekts ist nicht aus anderen Quellen, aus Einnahmen oder Einnahmen des Projektträgers gesichert.
- d) Gefördert werden Einzelprojekte. Der Projektzeitraum ist im Projektantrag anzugeben. Eine Dauerförderung ist nicht beabsichtigt, da die begrenzten Mittel der Bürgerstiftung Fellbach möglichst vielen Projekten zugutekommen sollen.
- e) Projekte, die auf Dauer angelegt sind, können abweichend hiervon als Anschubfinanzierung oder zur Überbrückung finanzieller Engpässe, die vom Projektträger nicht zu vertreten sind, auch über einmalige Hilfen hinaus gefördert werden. Die Förderung soll einen Zeitraum von 3 Jahren oder 3 Schuljahren nicht übersteigen. Arbeitsgemeinschaften an Schulen, für die keine Lehrbeauftragtenmittel des staatlichen Schulamts zur Verfügung stehen und die zum Förderschwerpunkt „Gesund aufwachsen in Fellbach“ passen, können auch länger bezuschusst werden.
- f) Eine Förderung nach Buchstabe e) soll auch dazu beitragen und sicherstellen, dass diese Projekte weitergeführt werden können und nicht eingestellt werden müssen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Für Projektzuschüsse der Bürgerstiftung Fellbach gelten folgende allgemeine Fördervoraussetzungen:

- a) Der Projektträger muss eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaft mit Sitz in Fellbach oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein.
- b) Ausnahmsweise kann der Projektträger auch außerhalb von Fellbach seinen Sitz haben, wenn das Projekt in Fellbach durchgeführt wird oder die Projektteilnehmer überwiegend, d.h. mindestens zu 70 %, aus Fellbach kommen.
- c) Das Projekt lässt sich unter die in § 2 Abs. 1 Lit. a) bis h) der Stiftungssatzung aufgelisteten Stiftungszwecke subsumieren.
- d) Mit dem Projekt darf grundsätzlich vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bereits begonnene Projekte können nur in Ausnahmefällen bezuschusst werden.
- e) Andere öffentliche und nichtöffentliche Förder- und Zuschussmöglichkeiten müssen vorrangig ausgeschöpft werden.

4. Kein Rechtsanspruch, Zuschuss als Darlehen oder Ausfallbürgschaft

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch (§ 3 Abs. 5 Satzung). Soweit der jährliche Wirtschaftsplan Stiftungsmittel für die Förderung von Projekten Dritter vorsieht und diese noch nicht aufgebraucht sind, sollen jedoch Zuschüsse für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung vorliegen.

Statt eines Zuschusses kann für ein Projekt auch eine Ausfallbürgschaft übernommen oder ein zinsloses oder verzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

5. Nicht förderfähige Projekte

Nicht gefördert werden:

- a) allgemeine Vereinsarbeit,
- b) Geschäftsstellen und deren Ausstattung,
- c) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, kommerzielle Veranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten,
- d) die Beschaffung von Möbeln oder sonstigen Gebrauchsgegenständen, soweit sie nicht in ein Gesamtprojekt eingebunden sind, dessen Zielsetzung über die Beschaffung hinausgeht und dafür insgesamt Zuschüsse gewährt werden,
- e) Personalkosten für vorhandenes Personal,
- f) Tilgung von Schulden.

6. Zuschusshöhe, Auszahlung der Zuschüsse

Zuschüsse werden grundsätzlich in Höhe des nicht anderweitig gedeckten Abmangels des Projekts gewährt. Der Zuschuss für ein einzelnes Projekt soll 5.000 € nicht übersteigen.

Zuschüsse werden bargeldlos auf das vom Antragsteller angegebene Girokonto überwiesen. Die Auszahlung kann regelmäßig erst erfolgen, wenn entstandene Kosten nachgewiesen wurden und eine Kostenabrechnung vorgelegt wurde. Abweichend hiervon können auf bewilligte Zuschüsse Abschlags- oder Vorauszahlungen geleistet werden. Bei Projekten, die über einen längeren Zeitraum erstrecken können auch periodische Zahlungen (monatlich, vierteljährlich) erfolgen. Das Nähere zur Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird in den schriftlichen Förderentscheidungen geregelt.

7. Zuschussbeantragung

Zuschüsse sollen mit dem diesen Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Vordruck beantragt werden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und von einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers, in der Regel vom Vereinsvorsitzenden oder Schulleiter, bei Behörden vom Leiter der die Förderung beantragenden Organisationseinheit, zu unterschreiben. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- ein Finanzierungsplan mit Angaben über die voraussichtlichen bzw. erwarteten Einnahmen (Verkaufserlöse, Zuwendungen Dritter), der voraussichtlichen Ausgaben und des Eigenanteils,
- ein noch zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigender Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts).

Anträge werden von der Geschäftsführung geprüft und entscheidungsreif vorbereitet.

8. Entscheidung über Zuschussanträge

Über Zuschüsse für Projekte, die die in diesen Richtlinien genannten Kriterien nicht erfüllen, entscheidet der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat im Einzelfall. Entsprechen die Zuschussanträge den in diesen Richtlinien aufgestellten Kriterien, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Anträge. Ist der Stiftungsvorstand allein für die Entscheidung zuständig, so wird die Entscheidungsbefugnis über Zuschussanträge übertragen auf:

- den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bei einem beantragten Zuschuss bis zu 2.000 €,
- den Geschäftsführer bei einem beantragten Zuschuss bis zu 1.000 €.

Diese Wertgrenzen gelten auch für die Entscheidung, ob statt eines Zuschusses eine Ausfallbürgschaft oder ein Darlehen gewährt wird.

Die Entscheidung über Zuschussanträge erfolgt schriftlich. Die schriftliche Förderentscheidung ist regelmäßig mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu versehen:

- Verpflichtung zur Vorlage einer Abrechnung nach Durchführung des Projekts,
- Verpflichtung zur Vorlage eines Projektberichts,
- Verpflichtung, Fotos von dem Projekt für den Internetauftritt der Bürgerstiftung Fellbach zur Verfügung zu stellen,
- Einverständnis zur Veröffentlichung der Förderung durch die Bürgerstiftung Fellbach,
- Bereitschaft das Projekt in Veranstaltungen (z.B. im Stifterforum) vorzustellen und für werbende Auftritte zur Verfügung zu stehen,
- Hinweis darauf, dass aus der Zuschussgewährung keine Dauerförderung abgeleitet werden kann,
- Aufnahme der Verpflichtung die Begünstigten, Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit auf die Förderung durch die Bürgerstiftung Fellbach hinzuweisen.

Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls kann die Förderentscheidung weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

9. Stiftungsfonds

Diese Richtlinien gelten auch für die Förderung von Projekten aus den Stiftungsfonds der Bürgerstiftung Fellbach mit folgenden Maßgaben:

- a) Aus Stiftungsfonds mit besonderer Zweckbestimmung können nur Projekte gefördert werden, die dieser Zweckbestimmung entsprechen.
- b) Die den Stiftern der Stiftungsfonds eingeräumten Mitwirkungsrechte bei der Entscheidung der Mittelvergabe sind zu beachten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2014. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 06.04.2006 außer Kraft.

Bürgerstiftung Fellbach
Der Stiftungsvorstand